Planbezeichnung:

Gemeinde ALLING, Lkr. Fürstenfeldbruck

Debauungsplan "Parsbergstraße Ost"

Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 8000 München 2

Plandatum:

30.04.1936

Entw.: Ge/Ze

07.08.1986

Bearb.: Ste/Go/Rau

13.03.1987

09.06.1987

16.09.1987

## Die Gemeinde ALLING

erläßt aufgrund  $\S\S$  1, 2, 2a und 9 Bundesbaugesetz - BBauG -, sowie  $\S\S$  3 Abs. 2 und 3,  $\S\S$  8 und 10 ff Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -  $\S\S$  0 - diesen Bebauungsplan als

Satzung.

#### A. FESTSETZUNGEN

1.	Ge 1	tungsbereich	und	Gebietsabgrenzung
----	------	--------------	-----	-------------------

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) ••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Zusammenfassung von Bereichen gleicher Nutzung

## 2. Art der baulichen Nutzung

a) WA Allgemeines Wohngebiet

b) Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

## 3. Maß der baulichen Nutzung

ein Vollgeschoß zulässig.
(Die Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß bleibt unberührt)

b) II zwei Vollgeschosse maximal zulässig

c) II) zwei Vollgeschosse zwingend

d) GF 150 höchstzulässige Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 160 gm)

# (1)

## 4. Grundstücksgröße

Die Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als eine Grundstücksgröße von 450 Quadratmetern nicht unterschritten wird.

## 5. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.

b) nur Einzelhäuser zulässig

c) onur Doppelhäuser zulässig

d) Baugrenze

#### 6. Höhe der Hauptgebäude

a) Die Wandhöhe, gemessen zwischen der vom Landratsamt festgesetzten Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut an der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite, darf bei eingeschossigen Häusern 3,50 m und bei zweigeschossigen Häusern 6,10 m nicht überschreiten.

Kniestöcke oberhalb des ersten Obergeschosses sind nur in einer konstruktiven Höhe bis zu 0,30 m über Oberkante Rohdecke zulässig.

- b) Die Sockelnöne, gemessen zwischen der vom Landratsamt festgesetzten Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Erdgeschoßfußboden an der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- 7. Bauliche Gestaltung der Hauptgebäude
  - a) - vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
  - b) Die Dachneigung muß  $35^{\rm O}$  betragen; Abweichungen bis zu  $3^{\rm O}$  sind zulässig.
  - c) Die Dächer sind als Satteldächer mit naturroter Ziegeleindeckung auszubilden. Der Dachvorsprung ist an der Traufseite auf maximal 0,00 m zu begrenzen. Unterschiedlicher Dachvorsprung bei Doppelhäusern ist nicht zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie am Dach sind allgemein zulässig, sofern sie sich in Form, Farbe und Haterial einfügen.

- d) Dachgauben und Dachflächenfenster sind allgemein zulässig, jedoch nur bis zu einer Anzanl von 2 Stück pro Dachfläche und nur bis zu einer Fensterfläche von je 1,2 Quadratmetern.
- e) Für die Gebäude-Außenwände sind nur die Materialien weißer Putz und naturfarbenes Holz zulässig.
- f) Doppelmausnälften sind hinsichtlich ihrer Dächer und Außenwände einheitlich zu gestalten.
- g) Gebäudevorbauten aus Glas (Veranden, Wintergärten) sind innerhalb des Bauraums allgemein zulässig sowie bei einer Überschreitung der Baugrenze um maximal 2 Heter ausnahmsweise zulässig; die ausnahmsweise Zulässigkeit ist nur zu erteilen, wenn nachbarschützende Rechte nicht verletzt werden.
- n) Die Clasflüche von Fenstern ist in stehende Rechtecke oder quadrate durch Sprossen oder Streben zu gliedern. Querformatige renster sind aus solchen Formaten zusammenzusetzen.
- o. Caragen und Nebenanligen
  - a) Pro Monneinheit ist je eine Garage und ein Stellplatz vorzusehen. Als Garagen sind auch überdachte Holzkonstruktionen mit begrünten Spalierwänden zulässig.
  - b) Garagen sind innernalb der hierfür festgesetzten Flichen some innernalb des Bauraums zulussig; sie nüssen jedoch an der Einfahrtseite mindestens 5,0 Heter vom Fahrbannrand entfernt sein. Der Doppelndusern ist für beide haushälften gleich zu verfahren.
  - c) [ ]

Täche für Garage

d) Untergeordnete Rebenanlagen und Einrichtungen sind innernalt der Bauraume sowie innernalt der Flüchen für Saragen allge ein zul. sig; bis zu einer Grundfläche von 10 Quadratmetern und einer Traufhöhe von 2,2 Metern sind sie auch außerhalb der Bauräume und der Flächen für Garagen zulässig.

e) Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen gelten die für Hauptgebäude erlassenen Gestaltungsfestsetzungen (Ziffer 7 dieser Festsetzungen) sinngemäß. Die Dachausbildung und die Dachneigung sind an das Hauptgebäude anzupassen.

### 9. Einfriedungen

- a) Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen, sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten oder sockellose, rostgeschützte Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig.
- b) Garageneinfahrten dürfen bis zu einer Entfernung von 5,0 Metern bis zum Fahrbahnrand hin nicht eingefriedet werden.
- c) Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 Meter, gemessen ab Straßenoberkante bzw. natürlicher Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

#### 10. Verkehr

a) \_\_\_\_\_

Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsfläche

b)

Fahrbahn bzw. Geh- und Radweg

c) \_\_\_\_

als Fußweg bestimmte Verkehrsfläche

d)

Straßenbegleitgrün



Sichtdreieck für den Straßenverkehr; innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bébauung, Bepflanzung oder Lagerung von mehr als 1,0 Meter Höhe über Straßenoberkante unzulässig; ausgenommen hiervon sind einzelstehende, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz über 2,5 Meter Höhe.

f) Für die Befestigung von Grundstückszufahrten sowie privaten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden wie wassergebundene Decke oder Pflaster mit Sandfugen.

#### 11. Grünordnung und Grünflächen

a)

öffentliche Grünfläche

Kinderspielplatz



zu pflanzende Bäume der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffer 11. f)



Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziff. 11. f); die Pflanzung ist in einem Pflanzraster von 1 x 1 Meter auszuführen.

- d) Innerhalb der Baugrundstücke sind pro angefangene 400 Quadratmeter Fläche mindestens ein Baum und ein Strauch der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffern 11.f) zu pflanzen. Die durch Planzeichen dargestellten Gehölze sind darauf anrechenbar.
- e) Die aufgrund dieser Festsetzung zu pflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen.
- f) Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten zulässig:

Baume:

U1me

- Ulmus laevis

Eiche Hainbuche

- Quercus robur - Carpinus betulus - Betula pendula

Birke Spitzahorn

- Acer platanoides

Pflanzgröße:

Hochstämme 3 bis 4mal verpflanzt, Stammumfang

18 - 20 cm, Höhe mind. 3,50 - 4,00 m

Sträucher:

Hartriege! Haselnuß Schneeball

- Cornus sanguinea - Corylus avellana - Viburnum opulus

Weißdorn Heckenkirsche

- Crataegus monogyna Lonicera xylosteum

Johannisbeere Pfaffenhütchen

- Ribes spec.. - Evonymus europaeus

Pflanzgröße: 0,80 - 1,00 m, 2mal verpflanzt

- q) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen.
- 12. Ver- und Entsorgung
  - a) Strom- und Telefonleitungen sind unterirdisch auszuführen

Erdgashochdruckleitung mit Geh-, Fahrund Leitungsrecht

13. Haßangaben

Maßangabe in Metern, z.B. 6,0 m

14. Immissionsschutz

Sofern Schlaf- und Kinderzimmer zur Parsbergstraße hin angeordnet werden, sind deren Fenster als Lärmschutzfenster der Klasse II auszubilden.

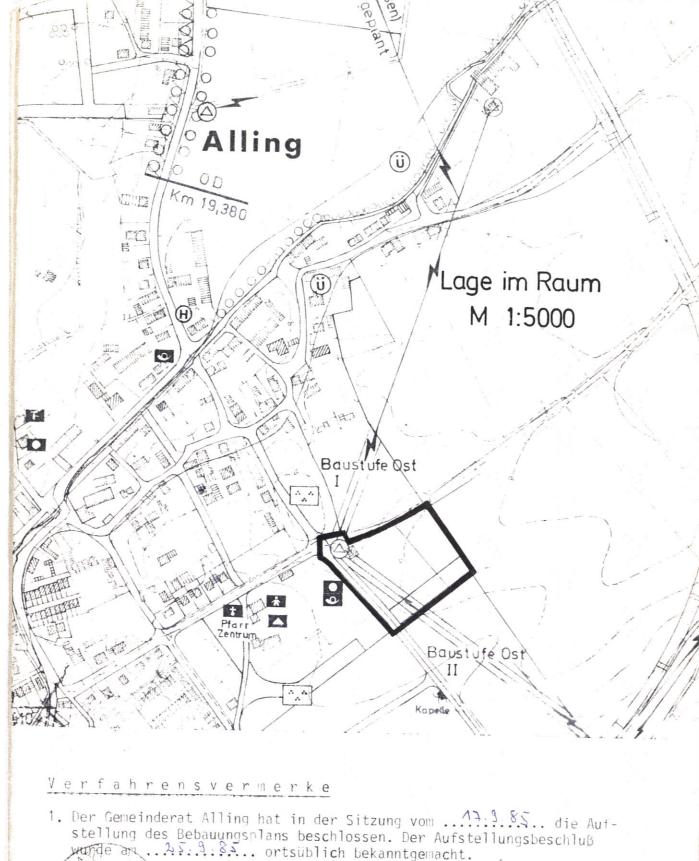
#### B. HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenze 1.

aufzuhebende Grundstücksgrenze 2.

vorgeschlagene Grundstücksgrenze 3.

4.		2204.1	Flurstücksnummer, z.B. 2204/1			
5.			bestehendes Nebengebäude			
6.			Gebäudeschena für geplantes Gebäude			
7.			bestehende Erdgashochdruckleitung der Erdgas Südbayern GmbH mit Schutzstrei- fen von 2,0 m beiderseits der Leitungs- achse			
8.	Die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern der an der Parsbergstraße liegenden Wohngebäude sollen nicht in Richtung Sportplatz und Park- platz angeordnet werden.					
9.	Hi	nweise zur Wasserwirtsd	chaft:			
	a)	Sämtliche Bauvorhaben Wasserversorgungsanlag	müssen vor Fertigstellung an die zentrale ge angeschlossen sein.			
	b)	sind an die zentrale A	rennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzu- sungen werden nicht zugelassen.	n		
		Die Grundstücksentwäss der Technik (DIN 1986	serungsanlage muß nach den anerkannten Rege ff) erstellt werden.	ln		
	c)	Das Regenwasser von Da anlagen zu versickern.	ächern, Grundstückszufahrten ist über Sicker	r-		
	d)	Gegen die hohen Grundv (dichte, auftriebssich Grundwasserstand)	wasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichen here Wanne bis mind. 0,50 m über den höchste	rn en		
	e)	rechtliche Erlaubnis e	n und Bauten im Grundwasser ist eine wasser- erforderlich; diese ist rechtzeitig vor Bau- nt Fürstenfeldbruck zu beantragen.			
10.	Kar	rtengrundlage:	Amtliches Katasterblatt M 1:1000 N.W.I.9.23 (behelfsmäßige Ausgabe 1967)			
11.	Maß	Bentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.			
PLAN	IFER	TIGER:	GEMEINDE ALLING			
München, den 10.87 Alling, den 5.44.87						
(Planungsverband Außerer (Boerboom, 1. Bürgermeister)						



1.	. Der Gemeinderat Alling hat in der Sitzung von stellung des Bebauungsplans beschlossen. Der wurde an 25.9.85 ortsüblich bekanntger	M 17.9.85 Aufstellungsbes	die Auf- chluβ
	ortsublich bekanntger	macht.	
1	/33/3		
10	A11	ing, den24.	28.8
1		Muleun.	
1 -	F. (* ) [8]	Mulley	
1	(Stegel) (1	Bürgermeister)	
		burgermers ter )	
2.	. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBaud	C mit öffontlich	on Carl
	gung und Anhörung für den Vorentwurf des Beba vom hat in der Zeit vom	J IL OTTERLITION	er barie-
	and and whitefalls int deli volentwart des Beps	auungsplans in d	er Fassung
	vom hat in der Zeit vom	10.86 his 3	1.10.86
	stattgefunden.		
	18		

(1. Burgermeister)

(Siegel)

orrenerich ausgerege.	
信气	Alling, den
(Siegel))	(1. Bürgermeister)
4. Die Gemeinde Alling hat mit Beschluß des den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in de als Satzung beschlossen.	Gemeinderats vom . 9 \ 87. r Fassung vom . 9. \ 87.
(SPE)	Alling den 129 6 87
(Siegel)	(1. Bürgermeister)
5. Bas Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den 18.8.8.1. Nr. 21V 60-10 gen und Hinweisen genehmigt.	Bebauungsplan mit Bescheid vom gemäß § 11 BBauG mit Aufla-
TO THE VIEW OF THE PARTY OF THE	Fürstenfeldbruck, den 41.12.8 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
	I.A.
6. Die erneute öffentliche Auslegung des Be	hauungenlan-Entwurfe in den Fac
sung vom . A hat in der Zeit v stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB).	F8.01.02. bis .20.10.82. mo
	Alling, den . 1. 2. 11. 87
(Siegel).3	(1. Bürgermeister)
7. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan i wurde vom Gemeinderat Alling am	n der Fassung vom
	Alling, den 16.9.87
(Siegel)	(1. Burgermeister)
8. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan i wurde mit Schreiben der Gemeinde Alling ratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet. Da vom, Az.	vom an das Land- s Landratsamt hat mit Schreiben
vorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB	).
	Alling, den
(Siegel)	(1. Bürgermeister)
9. Die ortsübliche Bekanntmachung der Geme planes erfolgte am	ie auf die Einsehbarkeit des Be- tmachung trat der Behauungsplan
(Siegel)	Alling, den . (1. 8.7. M. 8.7.

